

2399 025

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 65/76  
19.10.78

## B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dora K[REDACTED]

[REDACTED] H[REDACTED] Str., R[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],  
als Abwickler der Kanzlei des  
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thuma und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. August 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Entschädigungsberechtigung nach § 150 Abs. 1 BBG verneint. Er ist von den Grundsätzen in BGH RZW 1970, 503 und 1974, 247 ausgegangen, hat aber festgestellt, daß die Klägerin die deutsche Sprache nicht wie eine Muttersprache beherrscht und sie im maßgebenden Zeitpunkt im persönlichen Bereich überwiegend verwendet hat. Das ist mit tatsächlichen Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BBG) ergibt sich daraus nicht.

Allerdings weicht das Berufungsurteil insoweit von BGH RZW 1970, 503 ab, als ausgeführt ist, daß nur die Beherrschung der deutschen Sprache im Lesen und Schreiben den Zugang zum deutschen Schriftgut und damit zur deutschen Kultur eröffne. Darauf beruht die Entscheidung jedoch nicht. Sie wird von den tatsächlichen Feststellungen über die Sprachzugehörigkeit getragen.

Mai

Henkel